Anlage 35

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 38 der Abg. Sigrid Rakow, Petra Emmerich-Kopatsch, Brigitte Somfleth, Rolf Meyer, Daniela Behrens, Andrea Schröder-Ehlers und Marcus Bosse (SPD)

Niedersächsische Häfen als zukünftige Umschlagplätze für Atomtransporte?

Die Berichterstattung vom 12. August 2009 (z. B. *Weser Kurier* oder *Neue Presse*) greift das Thema Atomtransporte über die Nordsee nach Cuxhaven auf. Es geht demnach um den Transport plutoniumhaltiger Mischoxid-Brennelemente von Sellafield (Großbritannien) nach Niedersachsen in das Atomkraftwerk Grohnde. Nach Angaben von EON Kraftwerke GmbH sei der Transport für den Herbst vorgesehen, aber noch nicht genau terminiert. Das Bundesamt für Strahlenschutz bestätigt, dass ein Antrag auf Genehmigung vorliegt, aber die Unterlagen noch nicht vollständig seien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Transportvorhaben/-erfordernisse in und durch Niedersachsen sind in Zukunft zu welchen kerntechnischen Anlagen zu welchen Zeiten bekannt?

2. Welche rechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten, und wer ist für die Einhaltung aller Rechtsvorgaben zuständig, bzw. wer ist für die Kontrolle der Einhaltung zuständig?

3. Um welche radioaktiven Frachten handelt es sich hierbei genau, wie wird die Sicherheit gewährleistet, und wer kontrolliert mit welchem Fachpersonal die Sicherheit der Transporte, und welche Kosten fallen wo an?

Für die Beantwortung der Fragen wird unterstellt, dass sich die Fragesteller auf den Transport von Kernbrennstoffen beziehen.

Bei Transporten von Kernbrennstoffen muss nach dem Atomrecht eine Beförderungsgenehmigung beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beantragt werden. Nach dem Gefahrgutrecht existieren zusätzliche Vorschriften für Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten oder eine festgelegte Menge an Uranhexafluorid (UF_6) überschreiten. Das BfS erteilt die Genehmigung zum Transport, wenn die Vorschriften des Atomrechts und des Gefahrgutrechts eingehalten sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Das BfS erteilt entsprechende Genehmigungen für Kernbrennstofftransporte. Aus dieser Genehmigung ergibt sich, von und zu welcher kerntechnischen Anlage in einem in der Genehmigung vorgegebenen Zeitraum Transporte vorgesehen sind. Diese erteilten Genehmigungen bekommt die Landesregierung zur Kenntnis, wenn die Transporte auf der Straße über niedersächsisches Gebiet laufen. Ob die genehmigten Beförderungen dann tatsächlich durchgeführt werden, ergibt sich häufig erst aus anderen Erfordernissen (z. B. betrieblicher Art).

Bei niedersächsischen kerntechnischen Anlagen ist die Landesregierung über die Planung der Betreiber informiert, sofern dieses im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsverfahren notwendig ist.

Konkrete Transportvorhaben werden der Landesregierung erst 48 Stunden vor dem Transport vom Bundesministerium des Inneren (BMI) gemeldet (sogenannte 48-Stunden-Meldung). Insofern sind konkrete Transportvorhaben/-erfordernisse der Landesregierung erst mit der 48-Stunden-Meldung bekannt. Meldungen über diese Transporte sind als Verschlusssache eingestuft.

Zu 2: Für die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem atomrechtlich zugelassene Maßnahmen durchgeführt werden, bestimmt § 4 des Atomgesetzes (AtG) eine Genehmigungspflicht. Die Genehmigungsvoraussetzungen in § 4 AtG sehen dabei u. a. vor, dass eine Beförderung unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt. Das Gefahrgutrecht enthält für den Transport radioaktiver Stoffe zahlreiche Rechtspflichten wie z. B. Hinweis- und Informationspflichten zwischen den am Beförderungsvorgang Beteiligten, Kennzeichnungspflichten, Prüf- und Kontrollpflichten. Die einzelnen Vorgaben sind niedergelegt im Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) in Verbindung mit den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen wie der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie z. B. in dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und dem International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), soweit die Seeschifffahrt und der Straßentransport betroffen sind, und den Regelungen zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID) für den Eisenbahntransport und dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

(ADN/ADNR) für die Binnenschifffahrt für den Binnenschiffstransport, die in diesem Fall jedoch nicht anzuwenden sind.

Des Weiteren muss der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, d. h. Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe, gewährleistet sein. Von besonderer Bedeutung für die Sicherungsmaßnahmen bei internationalen Nukleartransporten ist dabei das Gesetz zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial. Alle in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Transporte (Uran-235, Uran-233, Plutonium und bestrahlte Kernbrennstoffe) haben danach unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen stattzufinden.

Die Beförderungsgenehmigung erteilt das BfS.

Für die Aufsicht nach dem Atomgesetz über die Beförderung von Kernbrennstoffen sind in Niedersachsen die Gewerbeaufsichtsämter zuständig, für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz die Landkreise und die kreisfreien Städte und bei Seehäfen für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für gegebenenfalls zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen die Polizeibehörden.

Die Innenbehörden der Länder und des Bundes werden im Genehmigungsverfahren durch das BfS bei der Beurteilung der Sicherungskonzeption für den Transport radioaktiver Stoffe in Hinblick auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung „Gewährleistung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter“ aus polizeilicher Sicht beteiligt.

Der Inhaber der Beförderungsgenehmigung ist verpflichtet, den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Beginn einer Beförderung alle erforderlichen Informationen über Art und Umfang des Beförderungsvorgangs mitzuteilen. Die Meldung erfolgt über das Bundesministerium des Innern an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration. Dieses unterrichtet sodann die zuständigen Polizeibehörden und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und im Falle der Beförderung über niedersächsische Häfen das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hafenbehörde).

Zu 3: Um welche radioaktiven Frachten es sich in der Zukunft genau handelt, ergibt sich erst aus den erteilten Transportgenehmigungen des BfS.

Die Grundlage des angewendeten Sicherheitskonzeptes für den Transport radioaktiver Stoffe sind die Empfehlungen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO). In Deutschland wurden diese im Gefahrgutrecht umgesetzt. Der hohe Sicherheitsstandard für den Transport von radioaktiven Stoffen wird durch das Konzept des „sicheren Versandstücks“ gewährleistet. Hierbei wird in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials die Verpackung angepasst. Die Umsetzung erfolgt abhängig von der Aktivität der Radionuklide durch Mengenbegrenzung oder durch das Konzept der unfallsicheren Verpackung. Das Versandstück kann dann weitgehend verkehrsträgerunabhängig mit geringen operativen und administrativen Maßnahmen befördert werden. Die Eignung von Transportbehältern im Rahmen der Beförderung von radioaktiven Stoffen wird durch eine Bauartzulassung des BfS festgestellt. Damit wird im Rahmen der Bauartzulassung durch Fachbehörden und deren Fachpersonal die Sicherheit des Transportes gewährleistet.

Zum Schutz des Transportes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter hat der Genehmigungsinhaber die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Transports zu schaffen. Zu den Sicherungsmaßnahmen des Genehmigungsinhabers treten, soweit dies aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist, polizeiliche Schutzmaßnahmen hinzu. Einzelheiten zu den Sicherungsmaßnahmen sind als Verschlusssache eingestuft.

Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen des Genehmigungsinhabers sind von diesem zu tragen. Werden polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich, so ist dem Genehmigungsinhaber der durch Dritte verursachte Polizeieinsatz und Sicherungsaufwand nicht zuzurechnen. Soweit der Aufwand einzelnen Störern individuell zurechenbar ist, werden die Kosten - wie bei anderen Einsätzen auch - den Störern in dem durch die gesetzlichen Vorschriften vorgegebenen Rahmen auferlegt. Im Übrigen trägt das Land die Kosten.